

## Reglement Campingplatzbenützung

1. Der Campingplatz steht allen Campeuren offen. Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt.
2. Jeder Benützer hat sich bei seiner Ankunft im Büro anzumelden, einen Anmelde-schein auszufüllen, und in einen von der Campingleitung zu bestimmenden Ausweis zu hinterlegen.
3. Ankunft / Abreise  
Die Anmeldung (CHECK IN) hat zwischen **14.00 Uhr bis 21.00 Uhr** zu erfolgen.  
Die Abmeldung (CHECK OUT) hat zwischen **08.00 Uhr bis 11.00 Uhr** zu erfolgen.
4. Bezahlung  
Es wird nur Barzahlung in CHF oder Euro akzeptiert.  
Kartenzahlungen werden nicht angenommen.
5. Tagesbesucher können den Platz gegen Bezahlung einer Aufenthaltstaxe benützen.  
Tagesbesucher müssen den Campingplatz spätestens um 22.00 Uhr verlassen.
6. Zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr bleibt die Platzeinfahrt geschlossen. Ankünfte und Wegfahrten sind während dieser Zeit nicht erlaubt.
7. Mittagsruhe  
Zwischen 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist es nicht gestattet mit Fahrzeugen den Cam-pingplatz zu verlassen oder zu befahren.
8. Die Benützer werden gebeten, der Campingleitung spätestens am Abend vor der Ab-reise zu informieren. Erfolgt die Abreise nach 12.00 Uhr so wird eine zusätzliche Übernachtung berechnet.
9. Umzäunungen aller Art, Wäscheleinen, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit so-wie Anlegen von Gärten und zusätzliche fixe Installationen sind untersagt. Wasser-Gräben dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Campingleitung ausgehoben werden. Sie sind beim Verlassen des Platzes sorgfältig auszuebnen. Die Räder der Wohnwagen dürfen nicht abgenommen werden.
10. Vorzelte, wie auch andere mobile Vorbauten dürfen in ihren Ausmassen die Grösse des Wohnwagens nicht überschreiten. Surfbretter und Schlauchboote müssen auf dem Autodach oder unmittelbar bei der Installation deponiert werden.
11. Der gesamte Campingplatz, insbesondere die sanitären Anlagen, sind in äusserst sauberem Zustand zu halten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dazu bestimmten Be-hälter entsorgt werden.
12. Es ist verboten, Abwasser auf dem Boden auszugiessen. Unter dem Ablauf des Wohn-Wagens sind Eimer aufzustellen. Zur Verhütung der Gewässerverschmutzung ist auch die Aushebung von Abflussgruben untersagt. Das Abwasser wie auch der In-halt von tragbaren Klosetts ist in die dafür bestimmten Ausgüsse zu entleeren.

13. Die Platzbenützer haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Weder der Bezirk Schwyz als Eigentümer und Vermieter des Campingplatzes noch die Campingleitung haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Platzbenützer erleiden. Für Schäden höherer Gewalt ist die Versicherung des Gastes zuständig.
14. Offene Feuer sind nicht gestattet.
15. Jegliche Haftung für Unfälle durch das Benützen von defektem und unpassendem Material wird abgelehnt
16. Von **22.00 Uhr bis 08.00 Uhr** darf die Nachtruhe nicht gestört werden.
17. Der Fahrzeugverkehr innerhalb des Platzes ist auf ein Minimum zu beschränken.
18. Die Campingleitung ist berechtigt, Personen, deren Benehmen Anstoss erregt, vom Platz zu weisen.
19. Tiere müssen ständig überwacht werden, damit sie weder die anderen Campeure stören, noch die Einrichtungen oder das Terrain verschmutzen. Sie dürfen nicht in die Sanitäranlagen mitgenommen werden. Hunde sind stets kurz anzuleinen. Es ist nicht gestattet, Tiere bei Abwesenheit Ihres Eigentümers zurückzulassen. Der Hundekot muss aufgenommen werden. Gemäss Vorschriften der Gemeinde Ingenbohl.
20. Unfälle und besondere Vorkommnisse ist der Campingleitung oder dessen Stellvertreter unverzüglich zu melden.
21. Für die Verbindung vom Elektroverteiler zur Verbraucherstation (Wohnwagen / Wohnmobil usw.) dürfen nur die flexiblen, UV-beständigen, orangen PUR-Kabel verwendet werden. Der Bezirk Schwyz und die Campingleitung lehnen jegliche Haft ab dem Elektroverteiler ab.
22. Campingplatz  
Der Campingplatz mit Grund und Boden gehört dem Bezirk Schwyz.  
Der Bezirk Schwyz delegiert die Einhaltung des Reglements, der Ordnung und der Sicherheit an die Campingleitung.  
Campeure haben kein Anrecht auf den Boden. Das Recht zur Benützung des Bodens dauert so lange, wie dies mit der Campingleitung vereinbart wurde. Bei nicht Einhalten des Campingplatzreglements hat die Campingleitung das Recht, den Campeur fristlos fortzuweisen.  
Die Campeure haben kein Recht, ihren Platz an Dritte weiterzugeben. Dieses Recht steht ausschliesslich der Campingleitung zu.

13.02.2020